

Regierungsvorlage
September 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1706/47-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-
Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle),
das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbediensteten-
gesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das
Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993
geändert werden**

Zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes wurden seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) folgende Stellungnahmen abgegeben:

Mit Schreiben vom 2.5.2017, Zl. 03-ALL-64/6-2017, teilte die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung Folgendes mit:

Hinsichtlich der Änderung des K-GMG wurde mitgeteilt, dass diesbezüglich mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen sei.

Im Übrigen verhalte sich der Gesetzesentwurf kostenneutral.

Hinsichtlich der Modifikation der Urlaubsentschädigung/Urlaubsersatzleistung wurde mitgeteilt, dass aufgrund der geänderten Berechnungsmodalitäten mit geringfügigen, derzeit jedoch noch nicht bezifferbaren Mehrkosten, zu rechnen sein werde.

Mit Schreiben der Abteilung 1/Personalangelegenheiten vom 5.7.2017, Zl. 01-PW-1/9-2017, wurde seitens der Abteilung 1/Personalangelegenheiten Folgendes mitgeteilt:

„...Durch die Einbeziehung der Sonderzahlungen und der pauschalierten Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung der Beamten bzw. für die Urlaubsentschädigung der Vertragsbediensteten ergeben sich - ausgehend von den Werten des Jahres 2016 – bei den Beamten jährliche Zusatzkosten in der Höhe von rund 20%, sohin rund 4.300,00 Euro. Bei den Vertragsbediensteten errechnen sich Zusatzkosten von rund 34%, sohin 15.300,00 Euro...“

Mit Schreiben der KABEG vom 19.6.2017, Zl. KABEG-288/5/17, wurde Folgendes mitgeteilt:

„... Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung werden mit einer Steigerung von ca. 30% bzw. ca. € 100.000,00 p.a. (als Mittelwert der Jahre 2012 bis 2016 – Beamte und Vertragsbedienstete der KABEG) zu bewerten sein.

Die im Zuge der Verhandlungen betreffend das neue Ärztegehaltsschema zwischen dem Land Kärnten, der KABEG, dem Zentralbetriebsrat der KABEG und der Ärztekammer für Kärnten vereinbarte Überführung der ergänzenden Zulagen für Ärzte in den Kärntner Landeskrankenanstalten wurde gem. § 4 der Vereinbarung kostenneutral berechnet. Durch den Wegfall der (unterstützenden) Finanzierung dieser – nunmehr einen Gehaltsbestandteil darstellenden – Zulage aus dem Einbehalt von Arztgebühren sind jedoch ab dem Jahr 2018 zusätzliche finanzielle Belastungen von ca. € 2.000.000,00 p.a. zu erwarten ...“

Mit Schreiben der Abteilung 1/Personalangelegenheiten vom 12.7.2017, Zl. 01-PW-1/10-2017, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„... Durch die Gewährung eines 25 %igen Zuschlages an Mitarbeiter in Teilzeitbeschäftigungen, die über einen finanziellen Vergütungsanspruch für Überstunden verfügen, bereits ab der ersten Leistungsstunde außerhalb ihres vereinbarten Dienstaussesmaßes gewährt („Mehrzeitzuschlag“), würde sich – ausgehend von den Werten des Jahres 2016 – zwar theoretisch nur ein Mehraufwand von rund EURO 6.750 ergeben. Da aber auch ein Mehrzeitzuschlag für den Fall einer Abgeltung in Form von Freizeitausgleich, welche bis Dato im Verhältnis von 1:1 erfolgte, zu gewähren wäre und diesem ein gleicher Aufwand pro Stunde wie

bei der finanziellen Abgeltung zugrunde gelegt werden müsste, ergibt dies einen weiteren Mehraufwand von EURO 101.250.

Somit ergibt sich durch die Gewährung eines „Mehrzuschlages“ für Teilzeitbeschäftigte ein zu erwartender Mehraufwand in der Höhe von rund EURO 108.000 pro Jahr.

Weiters sind im Bereich der Landesverwaltung auch Vertragsbedienstete beschäftigt, die nach dem grundsätzlich den Mitarbeitern der KABEG vorbehaltenen k-Schema entlohnt werden. Konkret handelt es sich derzeit um 38 Bedienstete der Entlohnungsgruppe k3c bzw. k6c. Die im Raum stehende Erhöhung des Grundentgeltes dieser Gruppe würde in Summe Mehrkosten in Höhe von ca. EURO 110.000 pro Jahr bewirken.“

Mit Schreiben vom 21.7. 2017 teilte die KABEG mit:

„1. §§ 25 und 48 K-LVBG

Die Abgeltung von Mehrstunden im Verhältnis 1:1,25 lässt Mehrkosten von € 0,25 Mio p.a. erwarten.

2. § 42 K-LVBG

Die Mehrkosten der Einführung der Mindesteinstufung von Zahnärzten als Assistenzärzte können nach der Erfahrung im langjährigen Schnitt mit maximal € 10.000,- pa. bewertet werden; derzeit kommen keine Assistenzärzte der KABEG dafür in Betracht.

3.

4. Anlagen 10 und 11

- a) Durch die Anhebung der Monatsentgelte im diplomierten Gesundheits- und Krankenpflagedienst um 200,00 p.m. und im Sanitätshilfsdienst und Dienst der Pflegehelfer und Altenhelfer um 100,00 p.m. entstehen Mehrkosten von € 10,5 Mio p.a ab 2018. Die anteilmäßigen Mehrkosten für das Jahr 2017 (01.08.2017 bis 31.12.2017) betragen € 4,3 Mio.
- b) Die Planstellenausweitung des Pflegedienstes um 100 Planstellen ab 2018 auf Basis 31.12. 2016 führt zu Mehrkosten von € 4,25 Mio. p.a..
- c) Das Einreihungserfordernis für Oberschwester/Oberpfleger in die Entlohnungsgruppe k2c ist die Leitung einer Pflegeabteilung. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. € 165.000,- pa..
- d) Bei der Ausbildung Klinischer Psychologen in einem Dienstverhältnis ist von Kostenneutralität – allenfalls unter der Notwendigkeit einer Reduktion von Ausbildungsplätzen – auszugehen...“